

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013**  
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
Leit- und Schutzzeinrichtungen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Markierungen auf Straßen  
(ZTV M 13)**

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2002 vom 8.2.2002,  
S 28/38.61.30/5 Va 2002  
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004 vom  
5.10.2004, S 28/38.61.30/10 Va 04  
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom  
17.7.2006, S 11/7123.12/2-519306  
4. Mein Schreiben vom 20.11.2000, S 28/38.61.30/90 BAST 2000  
5. Mein Schreiben vom 14.12.2009, StB 11/7122.3/4-ZTV M-986769

**Anlg.:** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für  
Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

**I. Allgemeines**

Die ZTV M 13 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet.

Die ZTV M beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt sind.

Mit Bezugsschreiben vom 14.12.2009 (Bezug 5.) hatte ich Ihnen den Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen des sachlich Möglichen berücksichtigt worden. Nicht jeder Anregung konnte gefolgt werden; das gilt vor allem, wenn zwischen unterschiedlichen Vorschlägen abgewogen werden musste.

Der Entwurf wurde bei den Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18), sind beachtet worden.

## II.

Ich gebe die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13) hiermit bekannt und bitte, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV M 13 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich bitte mir von Ihrem Einführungserlass eine Kopie zu übersenden sowie die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 für eine spätere Auswertung sorgfältig zu erfassen und mir hierüber bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2002 (Bezug Nr. 1) sowie Nr. 23/2004 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf.

Den Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)“ (Bezug Nr. 3) hebe ich hiermit auf.

Die Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sind nach einer Frist von zwei Jahren nach Einführung dieser ZTV M 13 zu überprüfen. Ich werde im Lichte dieser Erkenntnisse dann eine mögliche Anhebung dieser Werte prüfen. Ich bitte, mir bis zum 31.12.2015 über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand zu berichten.

Von den Festlegungen dieser Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden. Gleichzeitig bitte ich, die im Vorgriff auf die Neufassung der ZTV M erlassenen zusätzlichen Länderregelungen nicht mehr anzuwenden. Als Länderregelungen betrachte ich auch alle Baubeschreibungen, Leistungsbeschreibungen oder ähnliche Ausschreibungstexte, wenn diese pauschal im ganzen Bundesland oder im Bereich z.B. eines Straßenbauamtes angewandt werden.

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz